



BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zahl: 41.200/63-II/15/95

Wien, am 5. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1967/AB
1995 -12- 07

zu 2025/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SILHAVY und Genossen haben am 12. Oktober 1995 unter der Nummer 2025/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überprüfung der Zeitung 'Die Stimme der Ungeborenen'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Ihnen die Aussendungen der Bürgerinitiative "Die Stimme der Ungeborenen" bekannt?
2. Wenn ja, halten Sie diese für demokratiepolitisch ungefährlich?
3. Entspricht das Impressum der oben genannten Zeitschrift den medienrechtlichen Offenlegungspflichten?
4. Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?
5. Werden diese Aussendungen von den Sicherheitsbehörden auf das Vorliegen von Medieninhaltsdelikten überprüft?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Wenn ja, wurden rechtliche Schritte in bezug auf die Zeitschrift "Die Stimme der Ungeborenen" in die Wege geleitet?

- 2 -

8. Ist diese oben genannte Gruppierung als Verein gemeldet?

9.a) Wenn ja, wo befindet sich der Hauptsitz dieses Vereines?

9.b) Wie setzt sich der Vorstand zusammen?

9.c) Welchen Zweck verfolgt dieser Verein, bzw. was ist sein Vereinsziel?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Druckschrift "DIE STIMME DER UNGEBORENEN" wurde mir erst anlässlich der gegenständlichen Anfrage bekannt. Nach Angaben des im Impressum der Aussendung aufscheinenden Pfarrers Johann GRÜNER werden die Exemplare des Medienwerkes nur an alle Parlamentarier versendet; eine sonstige Verbreitung soll nicht stattfinden.

Zu Frage 2:

Die Bewertung von Aussendungen nach demokratiepolitischen Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe der Sicherheitsverwaltung.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Der Sachverhalt wurde der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Mediengesetz zur Kenntnis gebracht.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

- 3 -

Bisher nicht, da das Druckwerk den zuständigen Behörden bisher nicht bekannt war.

Die gegenständliche Aussendung Nr. 27 wird der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt.

Zu den Fragen 8 und 9:

Nein.

Im Impressum der Druckschrift scheint die "Christl. Soziale Arbeitsgemeinschaft. Sektion zum Schutz der ungeborenen Kinder" auf.

Die Satzung der politischen Partei "Christlich Soziale Arbeitsgemeinschaft" (CSA) wurde im Jahr 1978 von Martin HUMER und anderen im Sinne des Parteiengesetzes, BGBI 1975/404 idgF, beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

Nach § 2 der hinterlegten Satzung hat diese politische Partei folgenden Zweck:

"Die 'Christlich-Soziale Arbeitsgemeinschaft' ist eine Gemeinschaft, die versucht, die staatsbürgerlichen Aufgaben und Pflichten, sowie die Ordnung des öffentlichen Lebens im Lichte der 10 GEBOTE zu bewältigen.

1. Du sollst an den einen Gott glauben.
2. Du sollst den Namen Gottes nicht verunehren.
3. Du sollst den Tag des Herrn heiligen.
4. Du sollst Vater und Mutter ehren.
5. Du sollst nicht töten.
6. Du sollst nicht Unzucht treiben.
7. Du sollst nicht stehlen.
8. Du sollst nicht lügen.
9. Du sollst nicht begehrn die Frau deines Nächsten.
10. Du sollst nicht begehrn den Besitz deines Nächsten.

- 4 -

Die CSA bekennt sich zum Rechtsstaat und fordert, daß das gesetzte Recht sich dem göttlichen und natürlichen Recht unterzuordnen hat.

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet."

In § 7 der hinterlegten Satzung ist u.a. festgelegt, daß der Obmann die Partei nach außen vertritt und für sie zeichnungsbe rechtigt ist.

Nach dem Parteiengesetz ist eine politische Partei nicht verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres ihre Organe namentlich bekanntzugeben, sodaß ho. nicht bekannt ist, wer derzeit Obmann dieser Partei ist.

Ob die gegenständliche Aussendung dieser politischen Partei zuzurechnen ist, muß noch geklärt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. J." or "G. J." followed by a surname.